Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBI. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBI. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBI. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2021 (MüABI. S. 668), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Für die Inanspruchnahme des städtischen Hausratsperrmüll-Abfuhrdienstes sind folgende Gebühren zu entrichten:

Eine Anfahrtspauschale diese wird auch erhoben, wenn zum vereinbarten Termin kein Hausratsperrmüll zur Abholung bereitgestellt ist	50,00 Euro
Eine Leistungsgebühr pro angefangenem m³	20,00 Euro
Zusätzliche Expressgebühr bei Expressabfuhr	55,00 Euro
Entsorgung der Container (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung)	177,06 Euro/t
zzgl. eines Transportzuschlages	226,53 Euro/ pro Fuhre

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
Absetzcontainer	1,80 Euro
Abrollcontainer	2,55 Euro
Preßcontainer < 12 m³	10,90 Euro
Preßcontainer > 12 m³	17,10 Euro

- 2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "151,54" durch die Angabe "177,06" ersetzt.
- 3. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "73,85" durch die Angabe "81,12" ersetzt.
- 4. In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe "22,56" durch die Angabe "26,00" und die Angabe "12,53" durch die Angabe "15,00" ersetzt.
- 5. In Absatz 4 wird die Angabe "8,00" durch die Angabe "9,00" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.